

Policey-Ordnung.

55

was sie offtmahlen in zweyen oder dreyen Tagen er-
bettelt / auff einen Abend verschwenden / und mit höchst-
ärgerlicher Leichtfertigkeit die ganze Nacht zubrin-
gen; Zugeschweigen / daß jetziger Zeit die Erfahrung
an vielen Orten in Teutschland wahr gemachet / daß
unter dem Deckel solcher Bettler / viele böshafftige /
Brand und andere Unglück verursachende Leute sich
befunden / und dahero umb so viel mehr ein wachendes
Auge darob zuhaben: So ist hiemit Unser ernster
Bill und Befehl / daß von nun an / in diesen Unsern
Herzogthümern / keine gardende Knechte / starcke
Bettler / und Landstreicher toleriret / noch jemanden/
der nicht mit kundbahrer Gebrechlichkeit / Unvermögen
und Breßhafftigkeit belegen / und dahero durch seine
Hand-Arbeit seinen Unterhalt ferner zusuchen / un-
tüchtig / zu betteln / und Almosen zu bitten verstattet
werden solle: Jedoch / mit diesem außdrücklichem Be-
ding / daß solche außländische Bettler / (worunter Wir
auch die / zu mehrmahlen / für der Leute Thüren sich fin-
dende Handwercks-Gesellen / so unter dem Vorwand /
daß sie keine Arbeit kriegen können / umb eine Gabe
bitten / mit wollen begriffen und verstanden haben) ein
gutes schriftliches Zeugniß von dem Orte / woher sie
kommen / vorzuzeigen haben / auch solches richtig / und
ohne Betrug gefunden worden: Worauff ihnen als-
dann ein Schein erhaltener Erlaubniß / eine Bey-
steuer zusuchen / ertheilet werden soll.

§. 4. Weil auch insonderheit sehr dienlich in die-
sen